

## Sammelantrag 2025: Anlage A

### Auszahlungsantrag Einkommensgrundstützung

**1. Antragsteller/in**

Name, Vorname	Unternehmensnummer
---------------	--------------------

**2. Antrag auf Gewährung der Einkommensgrundstützung**

Ich/Wir beantrage(n) die Einkommensgrundstützung für die förderfähigen Flächen, die im Flächenverzeichnis gekennzeichnet sind und die mir/uns am 15.05.2025 zur Verfügung stehen.

**Nachfolgend gebe(n) ich/wir alle Flächen an, die nicht förderfähig sind (keine Bindung A) und somit in der Auszahlung nicht berücksichtigt werden:**

Flächen, die mit der Fruchtart 564, 924, 956, 972, 973, 983, 994, 995, 996 oder 997 im Flächenverzeichnis angegeben werden, sind generell **nicht** begünstigungsfähig. Diese Flächen müssen im nachfolgenden Absatz nicht gesondert angegeben werden.

Lfd. Nr. Feldblock	Schlagnummer	Schlagbezeichnung	Teilschlag	Fruchtart

**3. Ich versichere / Wir versichern, dass**

- mir/uns die Bestimmungen der Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Union und des Bundes zu den EU-Prämien in den jeweils geltenden Fassungen bekannt sind,
- alle von mir/uns im Flächenverzeichnis angegebenen förderfähigen Flächen (Bindung A und Kennzeichen Beihilfefähigkeit), förderfähig im Sinne der Verordnungen und Gesetze sind,
- mir/uns die förderfähigen Flächen am 15. Mai 2025 (Stichtag) zur Verfügung stehen,
- die Angaben zu förderfähigen Flächen im Flächenverzeichnis den Bewirtschaftungsverhältnissen am 1. Juni 2025 entsprechen.

**4. Mir/Uns ist bekannt, dass**

- die Förderfähigkeit aller Flächen das gesamte Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) gegeben sein muss und Änderungen an der Förderfähigkeit unverzüglich der zuständigen Behörde über das Mehrfacheinreichen im ELAN mitzuteilen sind,
- im Falle einer Übernahme vor dem o.a. Stichtag und/oder einer Übertragung dieser Flächen nach dem o.a. Stichtag ich/wir für die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Konditionalitäten) auf diesen Flächen während des Kalenderjahres 2025 verantwortlich bin/sind,
- im Falle der ökologischen/biologischen Landwirtschaft alle gültigen Bescheinigungen der privaten Kontrollstelle gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (EU-Öko-Verordnung), die den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2025 abdecken, bei Antragstellung hochzuladen sind oder unverzüglich nach Ausstellung, spätestens bis zum 31.05. des Antragsjahres nachzureichen sind.

**5. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Bestimmungen der Verordnungen des Europäischen Parlamentes und des Rates und der Kommission der Europäischen Union und des Bundes zu den EU-Prämien in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten.**

Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021
- Verordnung (EU) 2021/2116 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021
- Verordnung (EU) 2021/2117 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 der Kommission vom 21. Dezember 2021
- Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz – GAPDZG) vom 16. Juli 2021
- Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV) vom 24. Januar 2022
- Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz – GAPInVeKoSG) vom 10. August 2021
- Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung – GAPInVeKoSV) vom 19. Dezember 2022
- Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAPKondG) vom 16. Juni 2021
- Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAPKondV) vom 07. Dezember 2022

Mir/Uns ist bekannt, dass die Rechtsgrundlagen und gegebenenfalls Merkblätter zu den einzelnen Maßnahmen bei der zuständigen Kreisstelle eingesehen werden können.